

Vereins & Vorstandspraxis



Stefan Wagner

Achtung!

Mit neuen Hinweisen zum Verfahren der Antragstellung der Gebührenbefreiung ab 2021

Das Transparenzregister

Was muss der Vorstand eines e.V. dazu wissen?

Praktische Handlungsanleitung

© Verlag Vereins & Vorstandspraxis Stefan Wagner, Dresden

Redaktionsschluss: 15. Februar 2021

Copyright-Hinweis

Diese Broschüre ist – bis auf die amtlichen Gesetzestexte – urheberrechtlich geschützt. Der Inhalt darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden.

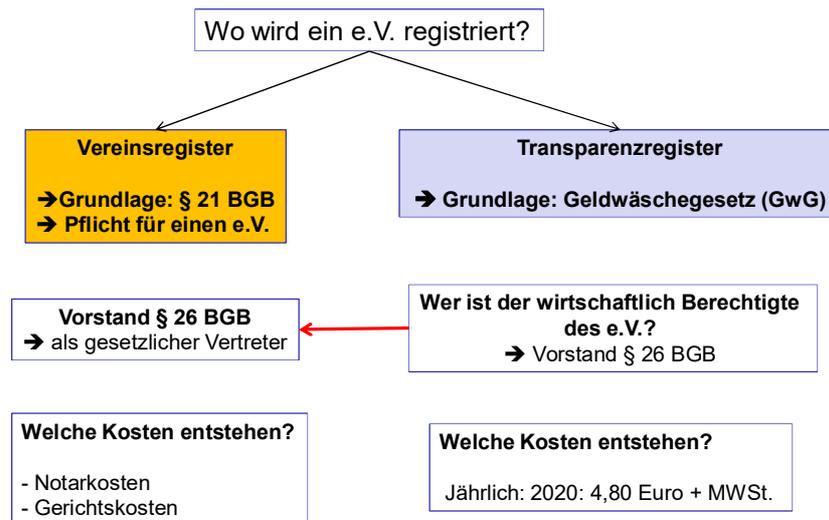
Herausgeber

Stefan Wagner – Thiemestr. 4 – 01277 Dresden
Fax. 0351/ 3102736 – E-Mail: StefanHHWagner@gmx.de

Ein eingetragener Verein (e.V.) ist bekanntlich im Vereinsregister eingetragen – soweit so gut.

Seit 2017 gibt es im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche das Transparenzregister. Grundlage dafür ist das Geldwäschegesetz (GWG), nach dem alle Gesellschaften und Unternehmen erfasst sein müssen.

Eintragung eines e.V. in das Transparenzregister



Konkret eingetragen wird der sog. wirtschaftlich Berechtigte, bei einem e.V. in der Regel der Vorstand nach § 26 BGB (Name, Vorname, Vorstandsfunktion, Vertretungsbefugnis).

Merke!

- Auch aus diesem Grund ist jedem e.V. dringend zu empfehlen, die Angaben im Vereinsregister (§ 67 BGB) stets auf dem aktuellen Stand zu halten.
- Dies betrifft insbesondere die vollständigen Angaben zum Vorstand nach § 26 BGB.
- Wichtig: Verstöße bei der Eintragungspflicht im Transparenzregister sind bußgeldbewährt.

Dazu muss der Vorstand wissen, dass er nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 GwG nicht verpflichtet ist, den e.V. zusätzlich auch im Transparenzregister anzumelden. Grund dafür ist, dass die erforderlichen Daten des e.V. und des Vorstands für das Transparenzregister elektronisch im Vereinsregister abrufbar sind und von dort überspielt werden, ohne dass dies ein Verein erfährt.

Fazit: ein e.V. wird also (automatisch) im Transparenzregister geführt.

Dafür erhebt allerdings nach § 24 Abs. 1 GWG die das Transparenzregister führende Stelle von Vereinen nach § 20 GWG für diese Eintragung Gebühren.

Muster für einen Gebührenbescheid 2018 - 2020

Bundesanzeiger Verlag GmbH - Postfach 100534 - 50445 Köln



[Redacted]



Bundesanzeiger Verlag

Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
Ust-Ident-Nr. DE 122 787 997

Tel. (0800) 1234340
(Kostenfreie Servicenummer aus dem Inland)
Internet: www.transparenzregister.de
Mail: gebuehr@transparenzregister.de

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN DE30 3705 0198 1934 4806 72
BIC COLSDE33XXX

Bei Zahlungen und Rückfragen bitte angeben

Aktenzeichen: [Redacted]

Datum: 05.02.2021

Bescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Führung des Transparenzregisters wird von allen juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und sonstigen Rechtsgestaltungen eine jährliche Gebühr erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage 1 zur Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV).

Gebührenpflichtige Rechtseinheit: [Redacted] Registergericht [Redacted]

Gebührenfestsetzung:

Gebühr Transparenzregister 2018	MwSt Schl. 2	2,50 €
Gebühr Transparenzregister 2019	MwSt Schl. 2	2,50 €
Gebühr Transparenzregister 2020	MwSt Schl. 1	4,80 €
Netto-Betrag		9,80 €
1)	Lieferungen/Leistung 16 % (voller Steuersatz)	0,77 €
2)	Lieferungen/Leistung 19 % (voller Steuersatz)	0,95 €
Zu zahlender Gesamtbetrag:		11,52 €

Hinweise: Grundsätzlich sind alle meldepflichtigen Vereinigungen gebührenpflichtig. Auch die sogenannte Mitteilungsfiktion lässt die Gebührenpflicht nicht entfallen. Dies bedeutet, dass eine Vereinigung auch dann zur Zahlung verpflichtet ist, wenn sich die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits in elektronisch abrufbarer Form aus einem der in § 20 Absatz 2 GwG genannten Register ergeben und aus diesem Grund keine zusätzliche Eintragung ins Transparenzregister erforderlich ist.

Zur Verringerung des Aufwandes für Gebührenschuldner und das Transparenzregister wird die Gebühr für mehrere Gebührenjahre zusammen erhoben. Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH im öffentlichen Auftrag geführt. Die Bundesanzeiger Verlag GmbH ist umsatzsteuerpflichtig, so dass neben der Gebühr auch Umsatzsteuer zu erheben ist.

Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes verfügen, können gemäß § 4 TrGebV bei der registerführenden Stelle eine Gebührenbefreiung ab dem Jahr 2020 beantragen. Die Antragstellung kann nach Registrierung ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters erfolgen. Dachverbände können in Absprache mit der registerführenden Stelle gemäß § 3 TrGebV die Tragung der Jahresgebühr für ihre eingetragenen Mitgliedsvereine übernehmen.

Zuständige Stelle ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH (www.transparenzregister.de).

Grundlage für die Gebühren des Transparenzregisters ist die Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV), die zum 08.01.2020 geändert wurde.

Danach beträgt die Gebühr ab dem Jahr 2020 jährlich 4,80 Euro + 19% USt.

Nach § 4 TrGebV kann sich aber ein gemeinnütziger Verein auf Antrag ab dem Jahr 2020 von diesen Gebühren befreien lassen:

- die Gemeinnützigkeit ist dazu nachzuweisen (KSt-Freistellungsbescheid)
- der Antrag wirkt in dem Jahr, in dem er gestellt wurde und kann nicht rückwirkend gestellt werden (also nicht mehr für das Jahr 2020).

Den Antrag kann der Verein (Stand: Februar 2021) nur auf der Homepage des Bundesanzeiger Verlag GmbH (www.transparenzregister.de) stellen.

Wie geht man vor?

Dazu ist erforderlich, dass sich der Verein zunächst registriert und dann mit seinen Anmeldedaten unter „Anmelden“ einloggt. Unter „Meine Daten“ findet man das Formular „Antrag gem. § 24 Abs. 1 S.2 GWG“. Dieses bitte ausfüllen und verwenden. Dazu ist erforderlich, die nachfolgenden Nachweisdokumente als Datei vorzubereiten (PDF) und dann hochzuladen.

Erforderliche Unterlagen

- Aktueller Vereinsregisterauszug mit Namen und Sitz des Vereins und unter Bezeichnung des aktuellen Vorstands mit Vertretungsbefugnis
- Nachweis der Identität der beantragenden Vorstandsmitglieder unter Vorlage einer Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild (§ 4 Abs. 2 S. 3 TrGebV)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins (z.B. KSt-Freistellungsbescheid)

Wichtig!

Der Antrag muss jährlich gestellt werden und gilt nur für das Jahr der Antragstellung.
